

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Hubert Burda Media (AEB).

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen der mit Hubert Burda Media Holding KG i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Auftraggeber**“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen (AEB), sofern der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten auch für künftige Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss, wenn sie dem Auftragnehmer vorgelegen haben und er sie anerkannt hat.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos angenommen oder abgenommen werden.

2. Bestellungen / Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung wird mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten hinzuweisen.

2.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, die Annahme einer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung gilt als Annahme.

2.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändig unterschriebenen Bestätigung des Auftraggebers.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Vereinbarte Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so wird der Auftragnehmer den niedrigsten Marktpreis oder seinen Herstellpreis berechnen. Spätere Preisverhandlungen mit dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle geschuldeten Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung) ein.

3.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung und Leistung oder Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht.

3.4 Ist abweichend von Ziff. 3.2 etwas anderes vereinbart und erfolgt die Abrechnung nach Zeit- und/oder Materialaufwand aufgrund der vom Auftraggeber täglich anzuerkennenden und entsprechend zu unterzeichnenden Nachweise unter Zugrundelegung der vereinbarten Verrechnungssätze, muss dies auf der Rechnung prüfbar aufgeführt werden.

3.5 Bei Leistungen, für die eine Abnahme vorgesehen war, ist die schriftliche und vom Auftraggeber gegengezeichnete Abnahmebestätigung der Rechnung beizufügen.

3.6 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die auf der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Für eine richtige Zuordnung müssen sie die organisatorischen Kennzeichen der Bestellung, wie Bestellnummer, Lieferort etc. enthalten. Für vereinbarte Teilzahlungen erbiten wir entsprechend gekennzeichnete Teilrechnungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, vom Auftraggeber anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

3.8 Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

4. Untersuchung / Mängelrüge von Waren

4.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, nimmt der Auftraggeber die Untersuchung nach Ablieferung von Ware innerhalb von 7 Tagen vor. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Sie zielt auf zunächst Mängel ab, die unter äußerlicher Begutachtung sowie im Stichprobenverfahren über wesentliche Produktmerkmale offen zu Tage treten.

4.2 Die Mängelrüge von offenen oder erst später auftretenden versteckten Mängeln ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung eines Mangels beim Auftragnehmer eingeht.

4.3 Soweit eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, erfolgt eine Untersuchung im Rahmen der Abnahme.

5. Mängelrechte / Mängelhaftung

5.1 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Sach- und Rechtsmängel an den geschuldeten Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Soweit Zeichnungsteile hergestellt werden, müssen die gelieferten Teile zeichnungsgerecht angefertigt werden.

5.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass im Falle einer Beanstandung kein Mangel vorlag. Der Auftraggeber haftet für diese nur, wenn er vorab erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber, falls dies gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen, eine Fristsetzung nach gesetzlicher Regelung entbehrlich oder unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, wenn der Auftragnehmer nicht zu erreichen ist und die Betriebssicherheit gefährdet ist oder der Eintritt unverhältnismäßiger Schäden drohen), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.

5.5 Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den VDE-Sonderbestimmungen entsprechen.

5.6 Sind TÜV-Abnahmen (Technischer Überwachungs-Verein) vorgeschrieben, hat der Auftragnehmer die jeweiligen Vorbedingungen zu schaffen, damit die Bestimmungen des abnehmenden TÜV eingehalten und erfüllt werden.

5.7 Feuerschutzeinrichtungen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer auszuführen.

5.8 Die gesetzlichen Rückgriffsrechte für einen Lieferantenregress aus §§ 478, 479 BGB beim Verbrauchsgüterkauf stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

6. Liefertermine und Fristen / Verzug

6.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er diese, aus welchen Gründen auch immer, voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung ist bei Lieferungen der Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei Leistungen deren Fertigstellung am Ausführungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

6.2 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der Abrechnungssumme pro vollendetem Kalendertag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Abrechnungssumme. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat der Auftraggeber das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung zu erklären.

6.3 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für marktgängige Waren und Zulieferteile.

7. Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

7.1 Lieferungen erfolgt „DDP Bestimmungsort, Incoterms® 2010“ an den jeweils angegebenen Ort. Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, tritt die Erfüllung erst mit Abnahme durch den Auftraggeber ein.

7.2 Ist der Bestimmungsort bei Vertragsabschluss nicht geregelt, aber das Recht zur Bestimmung dieses dem Auftraggeber übertragen, so hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Bestellung nachzufragen, wohin die Lieferung erfolgen soll. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort des Vertrages (Bringschuld).

7.3 Ist vereinbart, dass Versandkosten vom Auftraggeber übernommen werden, ist die jeweils kostengünstigste Versandart zu wählen, sofern keine gesonderte Absprache über Versendungsart oder Frachtführer getroffen wurde.

7.4 Für den Versand sind sämtliche Lieferungen dem Frachtführer ausreichend und transportsicher verpackt, zusammen mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbriefe u.s.w.) zu übergeben.

7.5 Der Lieferung ist in einfacher Ausfertigung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) und Kennziffer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber eine hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten. Untersuchungs- und Rümpflichten sowie Zahlungs- und Skontofristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer der Verzögerung. Sofern Herkunft oder Zuordnung einer Lieferung nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auch das Recht, die Annahme der Lieferung abzulehnen.

7.6 Nicht vereinbarte Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Diese führt nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit von Zahlungsansprüchen.

7.7 Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

7.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7.9 Wenn für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Bereitstellung von Material, Übergabe von Unterlagen) erforderlich ist und eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit nicht vereinbart ist, muss der Auftragnehmer diese so frühzeitig anfordern, dass es nicht zu Verzögerungen der Abwicklung kommt.

7.10 Der Auftragnehmer versichert sich auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden. Wird vereinbart, dass der Auftraggeber die Transportversicherung abschließt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Colli, sowie Maße und Gewichte des größten Collo anzugeben.

8. Montage / Einbau

8.1 Bei Lieferung von Maschinen mit Montage- oder Einbauverpflichtung nimmt der Auftragnehmer die Aufstellung auf seine Gefahr vor.

8.2 Vor Beginn der Arbeiten am Aufstellungsort hat sich der Aufsichtsführende des Auftragnehmers zu informieren, ob bei der Durchführung der Arbeiten neben den dort bestehenden Betriebs-, Ordnungs- sowie den allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft noch weitere spezielle Vorschriften zu beachten sind.

8.3 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers die aktuell gültige Baustellen- und Montageordnung aushändigen zu lassen und diese schriftlich zu bestätigen, sofern er diese nicht bereits aus vorherigen Projekten kennt oder kennen muss. Für feuerverursachende Arbeiten muss bei der Betriebsfeuerwehr ein Freigabeschein eingeholt werden.

8.4 Die Lagerung von Baustoffen und Materialien und die Aufstellung von Baucontainern haben erst nach Zuweisung eines Platzes durch das Immobilienmanagement des Auftraggebers zu erfolgen.

8.5 Die Bewachung von eigenen Unterkünften, die Verwahrung von Arbeitsgeräten, Arbeitsbekleidung, Materialien usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

8.6 Die vom Auftragnehmer genutzten Bau- und Montageplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

9. Einschaltung Dritter

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz auf Dritte zu übertragen. Er ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers auch nicht berechtigt Teile der Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

10. Haftung allgemein / Versicherung

10.1 Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Auftragnehmers richtet sich auch in anderen als den in Ziff. 5 und Ziff. 6 aufgeführten Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz auf die Dauer der geschäftlichen Zusammenarbeit verfügt. Auf Anforderung weist er diese gegenüber dem Auftraggeber nach.

11. Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme

11.2 Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die gesetzlich vorgesehene regelmäßige Verjährungsfrist.

12. Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt

12.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber vorhandene Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten, ausgenommen freigegebene Dritte nach Ziff. 9, sofern diese die Unterlagen zur Ausführung benötigen, sind sie geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder von den Berechtigten allgemein zugänglich gemacht wurde.

12.2 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

12.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber. Dieser gilt als Hersteller und erwirbt spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am verarbeiteten oder neu entstandenen Gegenstand.

12.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Unterlagen und Gegenstände unverzüglich informieren.

12.5 Der Auftraggeber widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Auftragnehmers, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss zur Ausführung von Verträgen überlassenen Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist. Der Auftragnehmer hält, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ihm vom Auftraggeber überlassenen Daten ein. Die Datenschutzerklärung ist unter www.burda-procurement.de abrufbar.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG).

14.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage zu erheben.